

Groß Wartenberges Kreis-Blatt

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für August 0,55 Goldmark — freibleibend.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Anzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 0,15 Goldmark, die Reklamezeile 0,40 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

Nr. 64

Sonnabend, den 15. August

1925

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Mitnehmen von Fahrrädern und Hunden in das neue Kreisamtshaus streng verboten ist.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich dieses bekannt zu geben.

Groß Wartenberg, den 31. Juli 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Verordnung über die gesetzliche Miete für den Monat August 1925.

Auf Grund der §§ 11 und 22 des Reichsmietengesetzes, der §§ 27 und 31 der Dritten Steuernotverordnung des Reiches vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 74), des § 4 der Verordnung zur Ausführung der Dritten Steuernotverordnung des Reiches vom 14. Februar 1924 (Dritte Preussische Steuernotverordnung) vom 28. März 1925 (Preussische Gesetzsammlung S. 42) sowie der Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt über die Mietzinnsbildung in Preußen vom 17. April 1924 (Preussische Gesetzsamml. S. 474) wird nach Anhörung der im ständigen Ausschuss für die Mietzinnsbildung vertretenen Mieter und Vermieter für alle Gemeinden, für die keine andere Regelung getroffen wird, über die Berechnung der gesetzlichen Miete mit Wirkung vom 1. August 1925 folgendes verordnet.

Die gesetzliche Miete für den Monat August 1925 beträgt 82 v. H. der reinen Friedensmiete (§§ 2 und 3 der Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt über die Mietzinnsbildung in Preußen vom 17. April 1924).

Im übrigen behält die Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 25. Juni 1924 — Preussische Gesetzsamml. S. 570 — auch für den Monat August Gültigkeit.

Berlin, den 27. Juli 1925.

Das Preussische Staatsministerium.

Veröffentlicht!

Groß Wartenberg, den 8. August 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Gemäß der Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 13. Juli 1923 — R. G. Bl. I. S. 715 — ist dem Fleischer Fritz Gohla-Neumittelwalde — die Genehmigung zum Kleinhandel mit Frischfleisch erteilt worden.

Groß Wartenberg, den 13. August 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Der Landrat von Reinersdorf.

Bei Wintergetreide können starke Bestockung, kräftige und gleichmäßige Ausbildung der Halme und Ähren, schwere stärkereiche Körner, lagerfestes Stroh — also Höchst- und Qualitätsernten nur dann erzielt werden, wenn neben Kalk, Stickstoff, Phosphorsäure reichlich Kalisalze gegeben werden.

DEN HAARWUCHS FÖRDERT U. DIE NERVEN STÄRKT



Dem dreissig Jahre-wohlgeniebt-Beliebt, bewähret um und um

ist **FELIX MEYER'S**

NERV-BAY-RUM

Erhältlich in allen einschlägigen Geschäften.